



Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Dorfverein Pro Busswil“ besteht in Busswil ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein setzt sich zum Ziel, in Busswil Werke sozialer Art zu gründen und zu unterstützen, gemeinnützige Bestrebungen und den Dorfgeist zu fördern sowie soziale und kulturelle Aufgaben zu erfüllen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und bestehenden Organisationen wird angestrebt. Die Aufgaben werden in verschiedene Ressorts unterteilt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

- a) Der Verein besteht aus **Aktiv- und Passivmitgliedern**.
- b) **Eintritt:** Der Eintritt steht allen offen und kann jederzeit erfolgen.
- c) **Austritt:** Der Austritt aus dem Verein muss auf das Ende des Vereinsjahres (1.1. – 31.12.) geschehen und vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- d) **Demission:** von Vorstandsmitgliedern hat vor der Hauptversammlung schriftlich zu erfolgen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4

Jedes Mitglied hat Stimmrecht und das Recht Anträge zu stellen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Art. 5

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Bezahlung eines **jährlichen Beitrages**, dessen Höhe durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Jede persönliche Haftung des Mitgliedes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; es haftet für dieselben nur das Vereinsvermögen.

Art. 6

Im Weiteren sind die Mitglieder angehalten, die Aufgaben und Pflichten des Vereins nach Kräften mittragen zu helfen. Sie bekunden ihr Interesse durch regelmässigen Besuch der Hauptversammlung und der übrigen Veranstaltungen.

IV. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle (Revisoren)

Art. 8

Die **ordentliche Hauptversammlung** findet jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand ein, sofern er dies als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes Begehren schriftlich stellt. Zu den Hauptversammlungen werden die Mitglieder unter Angaben der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Datum schriftlich eingeladen.

Art. 9

In die **Kompetenzen der Hauptversammlung** fallen:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und des Vorstandes
- b) Wahl der Kontrollstelle (Revisoren)
- c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung von Anträgen und aller übrigen Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
- f) Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens, unter Beachtung der in Art. 16 festgesetzten Form.
- h) Bei Wahlen, Abstimmungen und Statutenänderungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Viertel der Anwesenden verlangt werden.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von **mindestens fünf Mitgliedern**. Ihm gehören an:

- a) der / die Präsident/in
- b) der / die Vizepräsident/in
- c) der / die Sekretär/in
- d) der / die Kassier/in
- e) die Ressortleiter/innen

Der / die Präsident/in wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der / die Präsident/in oder sein / ihre Stellvertreterin kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 11

Die **Aufgaben des Vorstandes**

- a) Einberufung der Hauptversammlung
- b) Vorberatung und Festlegung der Traktanden
- c) Vorbereitung des Jahresprogrammes
- d) Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- e) Erstellen des Budgets
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 12

Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse bedarf es des absoluten Mehrs der anwesenden Mitglieder.

Der / die Präsident/in, Vize-Präsident/in, Sekretär/in, Kassier/in bilden den **engeren Ausschuss**, er hat die Befugnis dringende Geschäfte zu erledigen.

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr eine/r der beiden auszuschneiden hat. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

In ihrer Eigenschaft als **Kontrollstelle** prüfen sie die Jahresrechnung und den Vermögensausweis sowie allfällige Separatabrechnungen der Arbeitsgruppen und erstatten der Hauptversammlung hierüber Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Art. 14

Das **Vereinsvermögen** ergibt sich durch folgende Einnahmen:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge
- b) Eingehende Spenden
- c) Einnahmen aus den Veranstaltungen der verschiedenen Ressorts
- d) Ertrag des angelegten Kapitals

Vergabungen, Entschädigungen sowie Ausgaben für Anschaffungen müssen im Vorstand bzw. an der Hauptversammlung beraten und genehmigt werden. Für Zuwendungen in speziellen Notfällen und für dringliche Hilfeleistungen hat der Vorstand nach Abklärung der Umstände die Kompetenz, über einen Betrag von CHF 1'000 zu verfügen. Über die Zusammensetzung des Vermögens ist der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten, ebenso über wichtige Kapitalveränderungen.

IV. Schlussbestimmungen, Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art. 15

Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abänderung oder Neufassung zustimmen. Vorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich zur Beratung und Antragsstellung einzureichen.

Art. 16

Die **Auflösung des Vereins** durch Beschluss der Hauptversammlung kann nur erfolgen, wenn das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erreicht ist. *Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.* Das Vereinsvermögen kann zur Verwaltung auch dem Einwohnergemeinderat von Lyss übergeben werden zuhanden eines eventuell später sich neu bildenden Vereins mit gleicher Zweckbestimmung dh, *einem Verein, der auf Grund der Gemeinnützigkeit oder des öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz.*

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 5. Dezember 1995 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Der kursiv geschriebene Text in Art. 16 wurde per Ende März 2000 auf Begehren der Steuerverwaltung des Kanton Bern (für die Steuerbefreiung des Vereins) angepasst.

An der Hauptversammlung vom Jahr 2001 wird diese Änderung den Mitgliedern vorgelegt und genehmigt.

Statutenanpassung am 15.3.2007: Art. 3 d wurde neu aufgenommen, in Art. 10 wurde der Vorstand verkleinert. An der Hauptversammlung 2007 werden diese Änderungen den Mitgliedern vorgelegt und genehmigt.

Statutenanpassungen an der HV vom 08.03.2018 genehmigt: Art. 9 Amtsdauer, Art. 10 Anzahl Vorstandsmitglieder und Art. 16 Einwohnergemeinde Lyss.

Busswil, 08.03.2018

Die Präsidentin

Krista Birkenmaier

Die Sekretärin

Karin Ruffer